

02.07.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem und Ziel

Das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (JVollzSVG NRW) vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) enthält in § 1 die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Mobilfunkblockern auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten und regelt in § 2 die Beobachtung mittels Videotechnik. § 3 JVollzSVG NRW sieht eine Befristung bis zum 31. Dezember 2014 vor. Das Gesetz ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus erforderlich.

Die Regelungen des Gesetzes sind schrittweise in die geltenden Vollzugsgesetze zu implementieren. Erst mit der letzten erforderlichen Anpassung wird das Gesetz entbehrlich und kann aufgehoben werden. Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Landtagsdrucksache 16/5413) greift die Regelungsinhalte des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Erwachsenenstrafvollzuges auf. Um den parlamentarischen Beratungen in dem für den Vollzug maßgeblichen Bereich des Vollzuges von Freiheitsstrafen bei Erwachsenen nicht vorzugreifen, sollen die notwendigen Änderungen im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen erst anschließend im Rahmen eines Änderungsgesetzes vorgenommen werden, das zugleich die weiteren aus dem Inkrafttreten des neuen Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen resultierenden notwendigen Folgeänderungen umsetzt. Die vollständige Ersetzung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen ist daher nicht bis Ende 2014 umzusetzen.

Datum des Originals: 01.07.2014/Ausgegeben: 04.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen wird über den Befristungszeitpunkt hinaus um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Mit einer Verlängerung des Gesetzes sind finanzielle Auswirkungen nicht verbunden, da keine neuen Belastungen für den Landeshaushalt geschaffen werden.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Justizministerium. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Finanzministerium, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

In § 3 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (JVollzSVG NRW)

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Begründung

Das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (JVollzSVG NRW) vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) enthält in § 1 die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Mobilfunkblockern auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten. Die in § 2 JVollzSVG NRW geregelte Beobachtung mittels Videotechnik greift die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. August 2009 (2 BvR 941/08) auf, in der hervorgehoben wird, dass die Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspreche und verhältnismäßig sei. Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs müssten in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden (BVerfG, a.a.O., Absatz-Nr. 17).

§ 3 JVollzSVG NRW sieht den Verfall des Gesetzes zum 31. Dezember 2014 vor. §§ 1 und 2 JVollzSVG NRW sind jedoch über diesen Zeitraum hinaus erforderlich. Zwar sind die Regelungsinhalte für den Bereich des Erwachsenenstrafvollzuges bereits in den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Landtagsdrucksache 16/5413), welches am 9. April 2014 in erster Lesung im Landtag beraten worden ist, übernommen worden. Um aber einerseits Abweichungen zu den dort vorgesehenen Standards zu vermeiden und andererseits den parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung nicht vorzugreifen, sollen erst im Anschluss das Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 762), sowie das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) entsprechend angepasst werden.

Zur Verhinderung temporärer Regelungslücken wird das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen daher über seinen Befristungszeitpunkt hinaus um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.